

GEBÜHRENSATZUNG

für die Nutzung der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Immenstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, den §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes, des § 90 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG – SGB VIII), des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (KiTaG) in den jeweils gültigen Fassungen und des § 11 der Kindertagesstättenverordnung der Gemeinde Immenstedt wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Immenstedt am 20. April 2009 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Immenstedt erlassen:

§ 1 – Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Immenstedt **sowie den Spielkreis** ¹⁾ werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 2 - Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Nutzung der Kindertagesstätte betragen monatlich für ein Kind 130,00 € ^{4) 5)}.
- (2) Die Gebühren für die Nutzung des Spielkreises betragen monatlich für ein Kind 20 €. ¹⁾⁶⁾⁹⁾
- (3) Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig im Kindergarten Immenstedt betreut, ermäßigt sich der Elternbeitrag in der Reihenfolge des Alters der Kinder. **Dies gilt nicht für den Besuch des Spielkreises.** ¹⁾
- (4) Die Ermäßigung beträgt für das 2. Kind 40% des Elternbeitrages, für das 3. Kind 70 % des Elternbeitrages und für jedes weitere Kind beträgt die Ermäßigung 100 % des Elternbeitrages ^{2) 5) 7) 8)}.

§ 3 – Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte **oder den Spielkreis** ¹⁾ entsteht die Gebührenpflicht.

- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
- (3) Gebührenschuldner ist die oder der Erziehungsberichtigte oder die Person, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte **oder den Spielkreis** ¹⁾ aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 4 – Veranlagung

Die Gebührenschuldner erhalten über die nach § 2 zu entrichtende Benutzungsgebühr eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

§ 5 – Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Viöl ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der gebührenpflichtigen und personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie (einschließlich der Einkommensverhältnisse) ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.

Das Amt Viöl ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

- (2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Viöl ist zulässig.

§ 6 – Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche/fristgerechte, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Für die zu berücksichtigende Kündigungsfrist wird auf § 6 der Kindertagesatzung verwiesen.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

25884 Immenstedt, den 23. April 2009

Gemeinde Immenstedt
- Der Bürgermeister -

- 1) **geändert** durch I. Nachtragssatzung vom 6. Januar 2010, beschlossen durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Immenstedt am 6. Januar 2010, in Kraft getreten am 1. November 2009
- 2) **geändert** durch II. Nachtragssatzung vom 12. Juli 2010, beschlossen durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Immenstedt am 12. Juli 2010, in Kraft getreten zum 1. August 2010
- 3) **geändert** durch III. Nachtragssatzung vom 9. Dezember 2013, beschlossen durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Immenstedt am 9. Dezember 2013, in Kraft getreten zum 1. Januar 2014
- 4) **geändert** durch die IV. Nachtragssatzung vom 15. Juli 2015, beschlossen durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Immenstedt am 8. Juni 2015, in Kraft getreten zum 1. August 2015.
- 5) **geändert** durch die V. Nachtragssatzung vom 13. Juni 2016, beschlossen durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Immenstedt am 23. Juni 2016, in Kraft getreten zum 1. August 2016.
- 6) **geändert** durch VI. Nachtragssatzung vom 30. September 2016, beschlossen durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Immenstedt am 29. September 2016, in Kraft getreten zum 1. November 2016.
- 7) **geändert** durch VII. Nachtragssatzung vom 13. August 2018, beschlossen durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Immenstedt am 17. Mai 2018, in Kraft getreten zum 1. August 2018.
- 8) **geändert** durch VIII. Nachtragssatzung vom 22. Mai 2019, beschlossen durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Immenstedt am 8. April 2019, in Kraft getreten zum 1. August 2019.
- 9) **geändert** durch IX. Nachtragssatzung vom 22. Mai 2019, beschlossen durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Immenstedt am 8. April 2019, in Kraft getreten rückwirkend zum 1. April 2019.